

Oeffentliches Sanitätswesen. Homosexualität und Strafrechtsreform. Eine Erwiderung.

Von Dr. Magnus Hirschfeld in Berlin.

In dieser Wochenschrift vom 16. Februar 1911 hat Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig in Berlin-Friedenau einen Aufsatz „Homosexualität und Strafrechtsreform“ veröffentlicht, in welchem er für Aufhebung des bisherigen § 175 StGB. (§ 250 des Vorentwurfs) eintritt. Bedauerlicherweise enthält dieser Aufsatz aber einige sachliche Irrtümer und Fehlschlüsse, die nicht unwidersprochen bzw. nicht unberichtigt bleiben dürfen. Dabei sollen abweichende persönliche Anschauungen, wie z. B. über das Erpressertum, ganz außer Betracht gelassen werden.

Des Verfassers Grundirrtum, der sich wie ein roter Faden durch den ganzen Artikel hindurchzieht, besteht darin, daß er nur eine durch den § 175 bedrohte strafbare homosexuelle Handlung, die Pädicatio, kennt und der Ansicht ist, es handle sich bei dem ganzen Kampf gegen den § 175 nur um die Freigabe der Pädicatio. Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts werden aber auch noch viele andere homosexuelle Handlungen auf Grund des § 175 bestraft, wie Immissio penis in os, Coitus inter femora, Umschlingungen mit beischlafähnlichen Bewegungen und andere Handlungen, deren Kreis bis in die neueste Zeit ständige Erweiterung erfahren hat.¹⁾ Es hätte schon der Umstand, daß nach dem neuen Strafgesetz-Vorentwurf der Homosexualitäts-Paragraph auch auf die Frauen ausgedehnt werden soll, dem Verfasser den Gedanken nahelegen müssen, daß nicht etwa nur die Pädicatio, sondern beischlafähnliche Handlungen ganz im allgemeinen unter Strafe stehen.

Die unrichtigen Voraussetzungen führen nun Dr. Hellwig dazu, über einige von ihm erwähnte einschlägige Schriften irrige Urteile zu fällen. Er bemerkt nämlich, daß man in den gegen den § 175 StGB. bzw. § 250 VE. erschienenen Abhandlungen und Broschüren „auf Schritt und Tritt aufeinander nicht zu vereinbarende Widersprüche“ stoße und daß vor allem diese in der genannten Literatur enthaltenen „zahllosen unlogischen Widersprüche und nicht haltbaren Behauptungen“ der Grund seien, weshalb „der Gedanke an die Straflosigkeit der Pädicatio in Juristenkreisen nicht recht Fuß fassen“ wolle. Das tatsächliche Vorhandensein der erwähnten Widersprüche will er dann, wie er sagt, „nur an einem markanten Beispiel“ erläutern.

Er weist darauf hin, daß F. Heinrich Winzer in seiner Schrift „Der neue § 175 RStGB.“, auf S. 27 die Bemerkung billige, daß fast 90 % aller Homosexuellen sich bloß einfach der gegenseitigen Manustupration hingeben, daß also etwa erst der zehnte Homosexuelle die strafbare Pädicatio vornehme und daß derselbe Autor schon auf der nächsten Seite unter voller Billigung folgende Ausführungen wiedergebe: „... Aus alledem ergibt sich der schreiende Gegensatz zwischen der Praxis und der Theorie, daß Tausende, ja Hunderttausende im stillen Taten ausüben — täglich, stündlich, — welche nun einmal noch strafbedroht sind, deren Strafe sie sich aber durch ihre Stellung, ihr Vermögen, die Behaglichkeit ihres Privatlebens und durch hundert andere Vorteile leicht entziehen können, während bloß der einzelne, das Opfer der Denunziation oder zufälligen Unglücks, zum Märtyrer und Sündenbock für die gesicherte Majorität wird etc.“ Hieraus zieht Dr. Hellwig den Schluß, daß der Kampf gegen den § 175 einmal mit dem seltenen Vorkommen der Pädicatio und ein anderes Mal mit dem häufigen — aber selten zur Bestrafung führenden — Vorkommen der Vergehen gegen jenen Paragraphen (er meint die Pädicatio) begründet werde, was ihm den elementaren Grundsätzen der Logik zu widersprechen scheine. Es wäre in der Tat ein Widerspruch, wenn Winzer eine derartige Begründung beabsichtigt hätte. Es ist das aber ganz und gar nicht der Fall. Jene von Winzer angeführten Sätze sind nämlich der fachwissenschaftlichen Zuschrift entnommen, welche im Jahre 1869 zur Widerlegung der Motive zu dem damaligen § 152 (jetzt § 175) des StGB. für den Norddeutschen Bund an den Justizminister Dr. Leonhardt gerichtet worden ist, und diese Zuschrift wird von Winzer als Zitat wiedergegeben, weil sie, wie er hinzufügt, „— von ihrer nach der physiologischen Seite unrichtigen Taxierung der Onanie und einigen anderen irgendwie rückständigen Angaben abgesehen — ganz „modern“ anmutet.“

Winzer verwahrt sich also von vornherein dagegen, daß er etwaige unrichtige Angaben dieser Zuschrift billige. Eine solche unrichtige Angabe ist nun die, daß etwa 90 % aller Homosexuellen sich der gegenseitigen Manustupration ergeben, während in Wirklichkeit viele Tausende auch die übrigen obengenannten Handlungen (Immissio in os. Coitus inter femora etc.) vornehmen, die im Gegensatz zur gegenseitigen Manustupration, wie wir gesehen haben, strafbar sind. Es ist daher irrig, wenn Dr. Hellwig behauptet, Winzer billige die in Rede stehende Angabe in jener ersten von ihm zitierten Stelle.

¹⁾ Vgl. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, Jahrg. 8, S. 900—912.

Es ist ferner irrig, daß Winzer die Forderung auf Beseitigung des § 175 mit dem seltenen Vorkommen der Pädicatio begründet. Das hat weder Winzer noch irgend ein anderer bisher getan. Die Tatsache, daß nur etwa 10 % aller Homosexuellen die Pädicatio vornehmen, wird von Winzer lediglich nur deshalb betont, um der irrigen Ansicht, als ob alle oder die meisten Homosexuellen die Pädicatio ausübten, entgegenzutreten. Als Begründung für das Verlangen nach Aufhebung des § 175 ist aber nur die zweite von Winzer zitierte Stelle anzusehen, nach welcher von den vielen tausend Personen, die nicht bloß durch Pädicatio, sondern vor allem durch die anderen wiederholt genannten strafbaren Handlungen gegen den § 175 verstoßen, nur eine verschwindend kleine Anzahl zur Bestrafung gelangt. Daß diese Tatsache aber einen wichtigen Grund für Abschaffung des betreffenden Paragraphen bildet, sollte jedem Einsichtigen einleuchten, da ein Gesetz keinen Wert hat, bei dem nur ein so geringer Bruchteil der vorkommenden Fälle vor den Straf-richter kommt.

Es ist weiter irrig, wenn Dr. Hellwig meint, daß sich auch die zweite von Winzer zitierte Stelle nur auf die Pädicatio beziehe. Zu dieser irrigen Ansicht ist er aber deshalb gelangt, weil er, wie schon bemerkt, als einzige nach § 175 strafbare Handlung nur die Pädicatio kennt. Aus diesem Grundirrtum entspringen eben alle Irrtümer bei Dr. Hellwig, auch derjenige, daß er meint, Winzer fordere die Beseitigung des § 175 einmal wegen des seltenen, das andere Mal wegen des häufigen — aber selten zur Bestrafung führenden — Vorkommens der Pädicatio. Da dies jedoch nach den obigen Darlegungen in keiner Weise von Seiten Winzers geschieht, so ist es endlich auch irrig, daß nach Dr. Hellwigs Behauptung sich in den betreffenden Ausführungen Winzers irgendwelche Widersprüche finden. Dr. Hellwig greift also aus den „zahllosen“ Widersprüchen, auf die er in den Reformschriften zur Beseitigung des Homosexualitäts-Paragraphen gestoßen sein will, nur ein „markantes“ Beispiel heraus, dieses eine markante Beispiel hat sich jedoch als völlig falsch aufgefaßt erwiesen.

Auch mir wirft Dr. Hellwig die gleichen Widersprüche vor, die er in meinem in H. Gross' Archiv erschienenen Aufsatz über „Kritik des § 250 und seiner Motive im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ gefunden haben will, weil ich mich auf S. 100 gegen die Auffassung wende, als ob die Pädicatio weit verbreitet sei, und auf der nächsten Seite konstatiere, daß Vergehen gegen den § 175 sehr zahlreich seien, aber nur bei Vorliegen ganz außerordentlicher Nebenumstände zur Bestrafung kämen. Die hierin von Dr. Hellwig gefundenen Widersprüche erklären sich aber auf dieselbe Weise wie die angeblichen Widersprüche bei Winzer und sind wieder auf den mehrfach erwähnten Grundirrtum Dr. Hellwigs zurückzuführen, daß er nur die Pädicatio als nach § 175 strafbare Handlung kennt. Wenn dann Dr. Hellwig in bezug auf meine Aeußerung über die geringe Zahl der Delikte gegen § 175, welche von den zahlreichen wirklich vorkommenden Fällen nur bestraft werden, sagt: „Krasser kann man doch kaum zugeben, daß zahllose Vergehen gegen § 175 StGB. vorkommen“, so erwidere ich ihm, daß es doch gerade meine Absicht gewesen ist, diese Tatsache hervorzuheben nebst der anderen, daß von diesen zahllosen Vergehen nur wenige zur Aburteilung gelangen, weil ich dadurch zeigen wollte, daß ein so schwer zu vollstreckendes Gesetz fallen müsse.

Noch eine dritte Schrift erwähnt Dr. Hellwig, nämlich die Broschüre „Zur Reform des § 175 StGB.“ von Cornet, welcher auf S. 14 gleichfalls ausführt, daß von den Urningen nur 8—10 % die Pädicatio ausüben, und hinzufügt, daß diese aber von den Homosexuellen noch dazu nicht als „echt“ anerkannt würden. Dr. Hellwig bemerkt hierzu: „Ja, wenn wirklich die Päderastie (er meint wieder nur die Pädicatio) von den echten Homosexuellen so verschwindend selten geübt wird, weshalb dann die heftige Agitation zur Beseitigung des ominösen § 175 StGB.? Tant de bruit pour une omelette?“ Man sieht, auch hier läßt er sich in seinem Urteil wieder von der falschen Voraussetzung leiten, daß nach § 175 nur die Pädicatio strafbar sei. Es sei ihm deshalb nochmals gesagt, daß dies ein großer Irrtum ist. Es sei ihm ferner gesagt, weshalb die Agitation zur Beseitigung des ominösen § 175 so heftig ist, nämlich erstens, weil, wie oben mehrfach hervorgehoben ist, noch andere Handlungen als die Pädicatio durch den § 175 mit Strafe bedroht sind, und zweitens, weil sonst ehrenwerte und rechtschaffene Bürger es als ein unerträgliches Unrecht empfinden, daß sie wegen eines angeborenen Triebes, an dessen Vorhandensein sie schuldlos sind, durch den § 175 geächtet und zu Verbrechern gestempelt werden, ohne Verbrecher zu sein.

Daß dieser Paragraph aber immer noch in Deutschland besteht, rührt gerade daher, daß man in weiten Schichten des Volkes, vor allem auch in Juristenkreisen, ganz irrige Anschauungen über das Wesen der Homosexualität und die Form ihrer Betätigung hat, und kommt nicht daher, daß, wie Dr. Hellwig meint, in den Schriften gegen den § 175 sich unlösbare Widersprüche finden, eine Behauptung, deren Irrigkeit an dem von Hellwig gegebenen Beispiel in Vorstehendem nachgewiesen ist. Daß Dr. Hellwig trotz seiner teilweise irrigen Anschauungen für die Aufhebung des § 175 eintritt, ist anzuerkennen; ich denke, daß er es um so mehr tun wird, wenn er durch die obigen

Darlegungen sich veranlaßt sehen sollte, seine bisherigen Ansichten in dieser Frage zu revidieren.